

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.1983

Geschäftszahl

83/03/0034

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 9 VStG hat mit einer innerbetrieblichen Aufteilung der Agenden nichts zu tun. Die Verantwortlichkeit trifft, wenn § 9 VStG anzuwenden ist, die Organe der Gesellschaft (hier: Überladung eines Sattelschleppers; Hinweis E 12.12.1969, 1749/68, VwSlg 7696 A/1969).